

**Resolution 2125 (2013)
vom 18. November 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2077 (2012) vom 21. November 2012, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010⁸⁰ und 19. November 2012⁸¹,

unter Begrüßung des in Resolution 2077 (2012) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 21. Oktober 2013 über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias⁸²,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen,

begrüßend, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias deutlich gesunken ist und den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiterhin umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss, in Anerkennung der Notwendigkeit, langfristige und dauerhafte Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu unternehmen, und der Notwendigkeit, angemessene wirtschaftliche Chancen für die Bürger Somalias zu schaffen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

⁸⁰ S/PRST/2010/16.

⁸¹ S/PRST/2012/24.

⁸² S/2013/623.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, insbesondere Abschnitt IX über Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, insbesondere toxischer Stoffe, vor der Küste Somalias,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁸³ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, und Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 12. November 2013, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2077 (2012) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

in Ermutigung der Umsetzung der somalischen Strategie für Meeresressourcen und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, die vom Präsidenten der Bundesregierung Somalias und von den Teilnehmerstaaten auf der 14. Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias („Kontaktgruppe“) am 1. Mai 2013 in New York, auf der Internationalen Somalia-Konferenz am 7. Mai 2013 in London und auf der Konferenz der Europäischen Union „Ein neuer Pakt für Somalia“ am 16. September 2013 in Brüssel gebilligt wurde,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern und im Einklang mit dem Völkerrecht ein ständiges Netzwerk und einen ständigen Mechanismus für den Austausch von Informationen und Beweismitteln zwischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden einzurichten, unter Begrüßung der Einrichtung der Gruppe für die Koordinierung des Kapazitätsaufbaus im Rahmen der Arbeitsgruppe 1 der Kontaktgruppe und unter Begrüßung der Arbeit der Arbeitsgruppe 5 der Kontaktgruppe zur Unterbrechung illegaler Finanzströme in Verbindung mit der Seeräuberei,

begrüßend, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm zur Bekämpfung der Seeräuberei des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit die Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der Operation „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, die von Pakistan und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geführt wird, sowie der der „Combined Task Force 151“ und der „Task Force 508“ der Nordatlantik-Vertrags-Organisation zugeteilten Schiffe der Vereinigten Staaten, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Pakistan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt,

⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

in Anbetracht der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und Charterschiffen zu gestatten, Vorkahrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, zu bevorzugen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberi, und feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und Seeschiffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberi und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), die mit der Bundesregierung Somalias an der Stärkung des somalischen Strafjustizsystems arbeitet, unternommen werden, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Unterstützung für den Aufbau einer Küstenpolizei, mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden, und im Gebiet des Indischen Ozeans, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner unter Begrüßung der Mission EUCAP Nestor der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias, Dschibutis, Kenias, der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansania für die Gefahrenabwehr in der Seeschiffahrt hinwirkt,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und zu oft dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt vom 10. März 1988⁸⁴ im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberi vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

⁸⁴ Ebd., Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBl. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsverkehr einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Regionale Zentrum für Erkenntnisaustausch und Rechtsdurchsetzung für Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See (früher Regionalzentrum für die Koordinierung der Strafverfolgung und der Erkenntnisgewinnung zur Bekämpfung der Seeräuberei) mit Sitz in den Seychellen zur Bekämpfung der Seeräuberei fortlaufend unternimmt,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme⁸⁵ genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias, Mauritius', der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansanias, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm zur Bekämpfung der Seeräuberei des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, Tansania, Somalia und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und in Anerkennung der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

unter Hinweis auf die gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) und Ziffer 16 der Resolution 2015 (2011) erstellten Berichte des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Seeräuberei⁸⁶,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass im November 2012 über den Treuhandfonds das Geiselunterstützungsprogramm eingerichtet wurde, das den Geiseln während ihrer Freilassung und Heimkehr sowie ihren Familien während der gesamten Geiselnahme Unterstützung gewähren soll,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen, auf bewährte Praktiken zur Beseiti-

⁸⁵ Ebd., Vol 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBI. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

⁸⁶ S/2011/360 und S/2012/50.

gung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über die von der Seeräuberei ausgehenden Gefahren zu informieren,

mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Ausweitung der Kapazitäten Somalias im Bereich der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Rechtsdurchsetzung, sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und des regionalen maritimen Ausbildungszentrums in Dschibuti und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte durch die somalischen Behörden abhängt,

mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Veranstaltungen auf hoher Ebene über Somalia, auf denen erhebliche Unterstützungszusagen gegeben wurden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die auf diesen Veranstaltungen zugesagte Unterstützung auch tatsächlich geleistet wird,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf der dreizehnten Tagung ihres Ministerrats die Absicht bekundete, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt zu fördern, namentlich im Rahmen des bevorstehenden Indischer-Ozean-Dialogs in Indien, bei dem konkrete Möglichkeiten zur Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei, unter anderem durch verbesserte Regelungen für den Austausch von Seeverkehrsinformationen und die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtskapazitäten und Rechtsvorschriften, erkundet werden sollen, und die Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans dazu ermutigend, Anstrengungen zu unternehmen, die die laufende Arbeit der Kontaktgruppe ergänzen und damit abgestimmt sind,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem starken Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und hervorhebend, dass die bedeutenden Fortschritte bei der Senkung der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe wieder rückgängig gemacht werden könnten, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raub-

überfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, während die Seeräuberei wiederum die Instabilität verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität und Korruption in Somalia Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen, und fordert Somalia nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft weiter darum zu bemühen, eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸³ zu beschließen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und legt den Staaten eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung gegen sie zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *außerdem auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

10. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

11. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010), Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011) und Ziffer 12 der Resolution 2077 (2012) verlängerten Ermächtigungen, die den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

13. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 12. November 2013 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

14. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 12 ergreifen;

15. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 12 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer Strafverfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land, und die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

18. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt,

sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

19. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass das Programm zur Bekämpfung der Seeräuberei des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

22. *lobt* die INTERPOL für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfasst und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen erleichtert, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

23. *würdigt* die Beiträge des Treuhandfonds und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu ihnen beizutragen;

24. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁸⁴ *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

26. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

27. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Organisation in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

28. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

29. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

31. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7061. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7078. Sitzung am 10. Dezember 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/709)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; er nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Am 24. Dezember 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2013 betreffend die Entsendung einer stationären Wacheinheit der Vereinten Nationen zur Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia innerhalb des internationalen Flughafens Mogadischu⁸⁸ dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat nimmt von

⁸⁷ S/2013/765.

⁸⁸ S/2013/764.